



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 3. August 2020			Nr. 34/2020
Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
236	22.07.2020	Neubildung des Jugendhilfeausschusses des Kreises Steinfurt	406
237	03.08.2020	Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Emsweg I“ gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)	407

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,40 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

236. Neubildung des Jugendhilfeausschusses des Kreises Steinfurt

Nach der Kommunalwahl am 13.09.2020 ist der Kreisjugendhilfeausschuss neu zu wählen.

Nach § 71 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – in Verbindung mit § 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und § 4 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Steinfurt gehören dem Jugendhilfeausschuss des Kreises Steinfurt insgesamt 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Neben den neun Mitgliedern der Vertretungskörperschaft (Kreistag) oder von ihr gewählten Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind (sachkundige Bürger), werden sechs Frauen und Männer auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft in den Kreisjugendhilfeausschuss gewählt, davon 3 Vertreter/innen der Jugendverbände. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein persönlicher Vertreter bzw. eine persönliche Vertreterin zu wählen.

Es können nur Personen gewählt werden, die auch die passive Wahlrechtseigenschaft zur Vertretungskörperschaft gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NW besitzen. Danach sind nur Personen wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines Mitglieds der europäischen Gemeinschaft sind,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- mindestens seit 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz im Wahlgebiet haben.

Die im Kreisjugendamtsbezirk Steinfurt tätigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Jugendverbände können ihre Vorschläge für die Besetzung des Kreisjugendhilfeausschusses bis zum 28.08.2020 beim Kreisjugendamt Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt in schriftlicher Form einreichen.

Für die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten sind anzugeben:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum und –ort, Staatsangehörigkeit
- Beruf (sofern im öffentlichen Dienst beschäftigt, auch Arbeitgeber)
- Hauptwohnsitz: Postleitzahl, Ort, Straße, Haus-Nr.

Für Rückfragen steht das Jugendamt unter der Rufnummer 02551/692311 zur Verfügung.

Steinfurt, 22.07.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

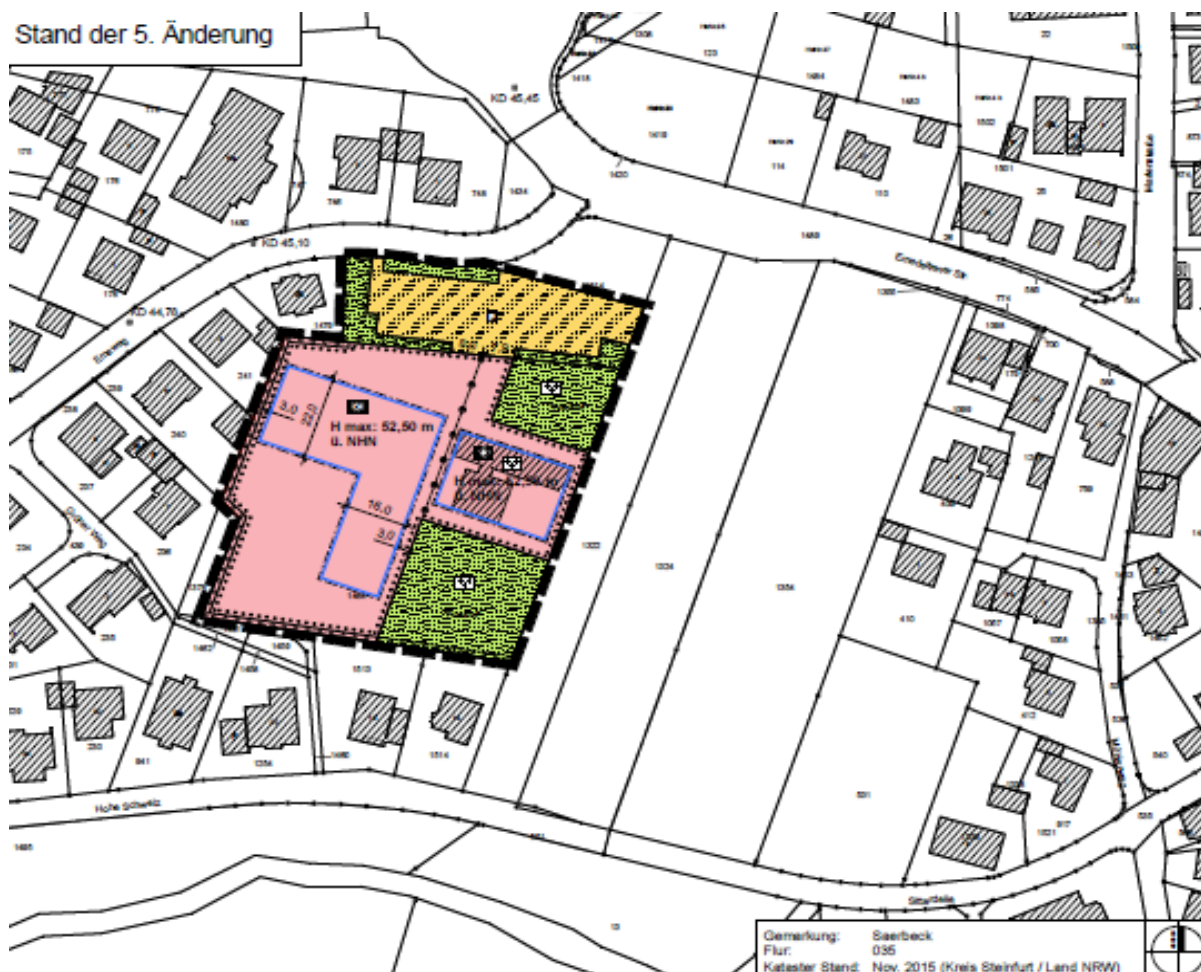
Kreis Steinfurt 34/2020/236

237. Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Emsweg I“ gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in der Sitzung am 30. Juli 2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt den überarbeiteten Planentwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Emsweg I“ als Stand der Planung. Aufgrund der Planänderung nach Durchführung der Offenlegung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB beschließt der Rat die erneute Auslegung mit einer verkürzten Frist von zwei Wochen und beauftragt die Verwaltung die Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Bebauungsplans erneut einzuholen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im folgenden Übersichtsplan mit einer breiten Strichlinie umrandet dargestellt:



Mit der Durchführung der Planänderung soll eine innerörtliche und derzeit noch unbebaute Fläche für die Errichtung einer sechsten Kindertagesstätte vorbereitet und planungsrechtlich gesichert werden. Den Anregungen aus der Öffentlichkeit im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung folgend, wurde die Zufahrt zum Kindergarten verlegt und führt nun über die östlich gelegene, bestehende Ein- und Ausfahrt. Die Änderung der Planzeichnung führt zu einer erneuten Offenlegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne frühzeitige Beteiligung und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert wird.

Der Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Emsweg I“ einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

12. August 2020 bis einschließlich 26. August 2020

im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck, Zimmer 205 zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich aus. Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind Besuche derzeit bis auf unbestimmte Zeit im Rathaus nur nach telefonischer Vereinbarung möglich. Zur Einsichtnahme der ausgelegten Unterlagen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Amt für Planen und Bauen der Gemeinde Saerbeck unter 02574/ 89-205 oder 89-206.

Die Planunterlagen können zusammen mit dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter Bürgerinfo – Planen und Bauen – Bauleitplanverfahren – Bebauungsplan Nr. 3 „Emsweg I“ – 5. Änderung – eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder auch auf elektronischem Postweg nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Planung äußern. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan gemäß § 4a BauGB unberücksichtigt bleiben.

Saerbeck, 3. August 2020

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 34/2020/237